



**Gesetz über das Sonderstatut des Berner
Juras und über die französischsprachige
Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks
Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)
(Änderung)**

Staatskanzlei

Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG) wird wie folgt geändert:

9a. (neu) Institutionelle Zukunft der interjurassischen Region

Abstimmung über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region

Art. 58a (neu) ¹ Die Stimmberechtigten der Verwaltungsregion Berner Jura beschliessen in einer regionalen Volksabstimmung, ob sie den Regierungsrat beauftragen wollen, das zur Gründung eines neuen, aus dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehenden Kantons erforderliche Verfahren einzuleiten.

² Stimmberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, deren Stimmgemeinde gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer¹ in der genannten Verwaltungsregion liegt.

Organisation der Abstimmung

Art. 58b (neu) ¹ Der Regierungsrat organisiert die regionale Volksabstimmung.

² Er verabschiedet die in den Abstimmungsunterlagen enthaltene Abstimmungsbotschaft.

Anwendbares Recht

Art. 58c (neu) Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte bezüglich der kantonalen Abstimmungen gelten sinngemäss für die regionale Abstimmung.

II.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2. Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses

¹ SR 161.5

der regionalen Volksabstimmung ausser Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 7. November 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.